

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2020 von ZW gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. November 2019 in der Rechtssache T-727/18, ZW/EIB

(Rechtssache C-50/20 P)

(2020/C 348/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: ZW (Prozessbevollmächtigter: T. Petsas, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB)

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2020 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und als teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 8. Mai 2020 — NE gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Rechtssache C-205/20)

(2020/C 348/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: NE

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Mitbeteiligte Partei: Finanzpolizei Team 91

Vorlagefragen

1. Ist das in Art. 20 der Richtlinie 2014/67/EU ⁽¹⁾ festgelegte und in den Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-645/18) ⁽²⁾ sowie Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-140/19, C-141/19, C-492/19, C-493/19 und C-494/19) ⁽³⁾ ausgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen eine unmittelbar anwendbare Richtlinienbestimmung?